

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

LESEFASSUNG der

Satzung des Zweckverbandes Raum Kassel vom 12.04.1974

aufgrund der Änderungsbeschlüsse der Verbandsversammlung vom 28.08.1974, 29.03.1979, 03.07.1980, 27.02.1992, 31.03.1993, 22.11.1995, 06.02.1996, 29.01.1997, 19.12.2002, 01.07.2004, 26.08.2008, 23.06.2010, 21.09.2011, 25.02.2014 und 06.12.2017

§ 1

1. Die in § 2 genannten Gebietskörperschaften bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), der auch die Aufgabe eines Planungsverbandes nach § 205 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) erfüllt.
2. Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Zweckverband Raum Kassel“. Er wird nachfolgend als „ZRK“ bezeichnet.
3. Sitz des Verbandes ist Kassel.
4. Er führt ein Dienstsiegel.
5. Der Verband hat Bedienstete. Er hat das Recht, Beamte zu ernennen.
6. Die Rechte der Bediensteten richten sich nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.

§ 2

1. Mitglieder des Verbandes sind
 - a.) die Städte und Gemeinden Ahnatal, Baunatal, Calden, Fuldaabrück, Fuldata, Kassel, Kaufungen, Lohfelden, Niestetal, Schauenburg und Vellmar.
 - b.) der Landkreis Kassel im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit gemäß § 2 HKO für das Gebiet der unter a) genannten kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
2. Auf Antrag können durch Beschluss der Verbandsversammlung Gemeinden und Gemeindeverbände Mitglieder werden.

§ 3

1. Der Verband hat die Aufgabe für sein Gebiet
 - a. einen Kommunalen Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben (§ 1, 5 BauGB);
 - b. einen Flächennutzungsplan gemäß § 5 BauGB aufzustellen;
 - c. einen Landschaftsplan gemäß § 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) aufzustellen und fortzuschreiben.

- d. gemeindeübergreifende Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 ff BauGB für Verbandsmitglieder vorzubereiten und durchzuführen, wenn diese im Einzelfall von dem jeweiligen Verbandsmitglied übertragen wird.
2. Absatz 1 Buchstabe b gilt entsprechend für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Pläne.
3. Der Verband nimmt darüber hinaus folgende Aufgaben wahr:
 - a. Erforderliche Maßnahmen (insbesondere durch Informationsveranstaltungen und Fachtagungen) zur Entwicklung der Region Kassel;
 - b. Wahrnehmung interkommunaler Aufgaben für die Durchführung bzw. Begleitung von Infrastrukturmaßnahmen in der Stadt Kassel und im Landkreis Kassel; für eine Stadt oder Gemeinde, die dem ZRK nicht angehört, sofern sie ihn dazu beauftragt.
4. Dem Verband können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 4

1. Der Kommunale Entwicklungsplan enthält:
 - Grundsätze und Ziele für die Siedlungsentwicklung im Verbandsgebiet (insbesondere für Wohnen, Gewerbe, Handel, Verkehr, Sport und Freizeit)
 - Handlungsansätze und Empfehlungen für die Umsetzung
 - aktuelle Berichte/Überprüfung der Ziele an den Entwicklungslinien.
2. Der Kommunale Entwicklungsplan bindet die Verbandsmitglieder bei der Bauleitplanung.

§ 5

1. Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen und Akten sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, solche Vorhaben und Maßnahmen nur zu verwirklichen, zu unterstützen, zu finanzieren oder zu bezuschussen, wenn der gemäß Abs. 1 unterrichtete Verband binnen zwei Monaten seit Kenntnisnahme nicht widerspricht.

§ 6

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand und
- der/die Verbandsdirektor/in.

§ 7

1. Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder, die für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Gebietskörperschaften im Lande Hessen gewählt werden. Jede/r Vertreter/in hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
2. Der Verbandsversammlung gehören für
 - a. die kreisangehörigen Verbandsmitglieder je angefangener 10 000 Einwohner 1 Vertreter/in
 - b. die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel je die gleiche Anzahl von Vertretern/Vertreterinnen wie für die unter a) genannten Verbandsmitglieder insgesamt an.
3. Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von deren Vertretungskörperschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
4. Für jede/n Vertreter/in der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Für die Vertretung in Ausschüssen gilt § 10 Nr. 4.
5. Die Tätigkeit als Vertreter/in oder Stellvertreter/in endet - außer in den gesetzlich geregelten Fällen - vorzeitig durch
 1. schriftlichen Verzicht des/der Vertreters/Vertreterin oder Stellvertreters/ Stellvertreterin gegenüber dem/der Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft, die ihn/sie gewählt hat,
 2. Abberufung durch die Vertretungskörperschaft, die ihn/sie gewählt hat.

§ 8

Die Vertreter/innen in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

1. Die Verbandsversammlung trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung des Verbandes. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann sie nicht übertragen:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandssatzung,
 2. die Aufnahme, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern,
 3. die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des kommunalen Entwicklungsplanes gem. § 4,
 4. die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
 5. die Beschlussfassung über die Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1, Buchstabe d),
 6. die Übernahme neuer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3,
 7. die gemäß § 10 Abs. 2 und § 11 vorzunehmenden Wahlen,
 8. die Bildung von Ausschüssen,
 9. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung der Verbandsumlage, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

10. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15, 17 und 18 der Hess. Gemeindeordnung,
 - 10a. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Höhe von 50.000 €
 11. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse,
 12. die Übertragung der Rechnungsprüfung gemäß § 13 Abs. 4 bzw. die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
 13. die Genehmigung von Verträgen bzw. Vereinbarungen von besonderer Bedeutung,
 14. die Auflösung des ZRK und die Auseinandersetzung über das Verbandsvermögen.
2. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Flächennutzungspläne und Landschaftspläne werden nur von Vertretern/Vertreterinnen der kreisangehörigen Verbandsmitglieder und der Stadt Kassel gefasst.

Die Vertreter/innen des Landkreises werden beratend beteiligt.

3. Alle übrigen Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei die Stimmen der Vertreter/innen der Stadt Kassel doppelt gezählt werden.

§ 10

1. Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied oder ein Drittel der abstimmungsberechtigten Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und drei stellvertretende Vorsitzende. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt der/die an Jahren älteste Vertreter/in den Vorsitz.
3. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der/Die Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen auf drei Tage abkürzen. Er/Sie hat gleichzeitig mit der Ladung die Aufsichtsbehörde und die Stellvertreter/innen der Vertreter/in der Verbandsversammlung über Ort und Zeit der Sitzungen zu unterrichten und ihnen die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Ist ein/e Vertreter/in an der Teilnahme verhindert, so übermittelt er/sie seinem/seiner Stellvertreter/in die Sitzungsunterlagen und teilt dem/der Vorsitzenden seine Verhinderung und die Unterrichtung des Stellvertreters/der Stellvertreterin mit.
4. Zur Vorbereitung der Beschlüsse in der Verbandsversammlung werden
 - a) ein Haupt- und Finanzausschuss und
 - b) ein Planungs- und Entwicklungsausschusses gebildet.Für die Ausschüsse ist § 62 HGO entsprechend anzuwenden. Insbesondere gilt für die Vertretung von Ausschussmitgliedern § 62 Abs. 2 Satz 3 HGO.
5. Verbandsversammlung und Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich.
6. Die Bildung von Fraktionen in der Verbandsversammlung ist gemäß § 15 Abs 2 a KGG zulässig.

§ 11

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Verbandes. Er besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Kassel und dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Kassel kraft Amtes sowie zwei weiteren Mitgliedern.
Die Mitglieder kraft Amtes werden nach den für sie geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen (§ 47 HGO) vertreten.
Die Verbandsversammlung wählt als weitere Mitglieder
 - eine/n Vertreter/in des Magistrats der Stadt Kassel
 - eine/n Bürgermeister/in der kreisangehörigen Verbandsgemeinden
 - und jeweils eine/n Stellvertreter/inauf die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung.
2. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Vorstandes sind die Mitglieder kraft Amtes jeweils im Wechsel für die Dauer von zwei Kalenderjahren.
3. Der/die Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Er/sie bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des ZRK, soweit nicht gem. § 9 dieser Satzung die Verbandsversammlung oder gem. § 12 der/die Verbandsdirektor/in zuständig ist.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. Feststellung des Entwurfs des Haushalts-/ Wirtschaftsplanes,
 3. Überwachung der Wirtschaftsführung,
 - 3a. Entscheidungen über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 € und unter 50.000 €
 4. Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses,
 5. Beschluss über die Aufnahme von Krediten,
 6. Verzicht auf Forderungen, soweit im Einzelfall unter 5.000,-- €,
 7. Bestellung, Abberufung des/der Verbandsdirektors/Verbandsdirektorin,
 8. Zustimmung zu Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung, Widerruf und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppe TVöD 10 und höher sowie von Beamten/Beamtinnen.
6. Der Vorstand ist zuständig für alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht dem/der Verbandsdirektor/in übertragen sind. Er ist insbesondere oberste Dienstbehörde im Sinne des Beamtenrechts und Einleitungsbehörde nach dem Disziplinarrecht. Der Vorstand regelt bei Bedarf die Vertretung für die/den Verbandsdirektor/in.

§ 12

1. Die Verbandsversammlung, der Vorstand und der/die Verbandsvorsitzende bedienen sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben des/der Verbandsdirektors/in und der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.
2. Der/die Verbandsdirektor/in handelt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Vorstandes im Rahmen der bereitgestellten Mittel.
Dazu gehören Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Wert bis zu 50.000 €. Er/sie vertritt den ZRK im Rahmen der übertragenen Geschäfte.

3. Der/die Verbandsdirektor/in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
 2. Unterrichtung des Vorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten,
 3. Aufstellung des Entwurfs des Haushalts-/ Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - 3a. Entscheidungen über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 €
 4. Regelung des inneren Dienstbetriebes, der Arbeitsverteilung und des Personaleinsatzes,
 5. Einstellung, Zuordnung zu den Entgeltgruppen und Kündigung von Dienstkräften, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
4. Der/die Verbandsdirektor/in ist Dienststellenleiter/Dienststellenleiterin im Sinne des HPVG.
5. Der/die Verbandsdirektor/in ist verpflichtet, an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes teilzunehmen.

§ 13

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der ZRK zwei Arten von Umlagen:
 - a) Umlage Nr. 1

Für allgemeine und hoheitliche Aufgaben wird von den Mitgliedern jeweils zu 50 % von der Stadt Kassel und den weiteren Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Kosten werden jährlich im Voraus pauschal ermittelt.
Die Verteilung der Umlage erfolgt auf die weiteren Mitglieder nach der Einwohnerzahl zum 31.12. des jeweiligen Vor-Vorjahres; der Landkreis Kassel trägt davon 50 % des Anteiles seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
 - b) Umlage Nr. 2

Soweit die Einnahmen nach § 13 Abs. 1a) nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, wird eine weitere Umlage nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die Verbandsmitglieder durch Leistungen des ZRK bekommen (§ 19 Abs. 1 KGG). Die Berechnung erfolgt jährlich rückwirkend aufgrund von Leistungsnachweisen, die von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu führen sind.

Zur Sicherstellung des Finanzbedarfs kann jährlich im Voraus ein Abschlag auf diese Umlage erhoben werden.
2. Soweit der Verband Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) und § 3 Abs. 2 übernimmt, werden die dafür entstehenden Kosten von den betroffenen Mitgliedern erhoben.
Bei mehreren Mitgliedern erfolgt die Verteilung der Kosten
 - im Falle des § 3 Abs. 1 Buchstabe d) im Verhältnis der betroffenen Gemarkungsflächen
 - im Falle des § 3 Abs. 2 im Verhältnis der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vor-Vorjahres.

Für übernommene Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) mit Bedeutung für das gesamte Verbandsgebiet kann mit Beschluss der Verbandsversammlung eine Investitionsbeteiligung als Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum 31.12. des Vor-Vorjahres erhoben werden. Direkt investierende Verbandsmitglieder werden von der Umlagepflicht ausgeschlossen.

Ob die Maßnahme Bedeutung für das Gesamtverbandsgebiet hat, wird durch Beschluss der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit allen Verbandsmitgliedern festgelegt.

Die Umlage ist in der Haushaltssatzung bezogen auf einen Einwohner der von der Beteiligung erfassten Verbandsmitglieder festzusetzen.

Der Landkreis Kassel trägt 50 % der Investitionsbeteiligung des auf die zur Umlage herangezogenen kreisangehörigen Verbandsmitglieder entfallenden Anteiles.

3. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Einrichtungen von Stadt bzw. Landkreis Kassel.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Aufteilung des Vermögens und die Übernahme der Verbindlichkeiten nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder, die der letzten Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 13 Abs. 1 zugrunde gelegen hat.

§ 15

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Tageszeitung "Hessische/Niedersächsische Allgemeine" (HNA) - Ausgabe für die Stadt und den Landkreis Kassel - .
2. Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung gemäß Abs. 1 nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen in den Räumen der Verbandsbehörde des Zweckverbandes Raum Kassel öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Satz 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.
3. Die öffentliche Bekanntmachung gilt in den Fällen des Abs. 1 mit dem Ablauf des Erscheinungstages der "Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen", in den Fällen des Abs. 2 mit dem Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist als vollendet. In den Fällen des Abs. 2 gelten bei Fristbestimmung die Tage des Auslegens und der Einbeziehung der Unterlagen nicht als Auslegungstage.

§ 16

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel und der Landrat des Landkreises Kassel haben die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Verband öffentlich bekannt zu machen.
2. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der ersten Wahl der Vertreter beruft der Oberbürgermeister der Stadt Kassel gemeinsam mit dem Landrat des Landkreises Kassel ein.
3. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 1 in Kraft.

GENEHMIGUNG:

Vorstehende Satzung des "Zweckverbandes Raum Kassel" wird gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Kassel, 21. Februar 1974

Der Regierungspräsident in Kassel

gez. Schneider (Siegel) I/2 a 3 u -

Satzung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden gemäß § 11 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit am 11.04.1974 öffentlich bekannt gemacht.

Kassel, 8. April 1974

Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel

gez. Dr. Branner

Der Landrat des Landkreises Kassel

gez. Dr. Günther